

Legal Alert

Betriebsräte – Vorschriftenänderung

Juli 2009

Am 22. Mai 2009 hat das polnische Parlament (Sejm) die Novelle des Gesetzes über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer („Gesetz“), die ab 8. Juli 2009 in Kraft getreten ist (Dz. U. [poln. GBl.] Nr. 97/2009, Pos. 805), verabschiedet. Die Änderungen gelten für Arbeitgeber, bei denen Betriebsräte tätig sind, welche durch die Gewerkschaften gewählt wurden.

Die Novelle ergab sich aus der Notwendigkeit, einige gesetzliche Bestimmungen abzuschaffen bzw. zu ändern, deren mangelnde Verfassungskonformität mit dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 1. Juli 2008 bestätigt wurde (Az. K 23/07; Dz. U. Nr. 120/2008, Pos. 778). **Diese Änderungen bezwecken, die Gewerkschaften aus dem gesetzlichen Prozess der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auszuschalten.**

Das Verfassungsgericht verwies darauf, gemäß der für Polen ab 23. März 2002 verbindlichen Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft dürften diesbezügliche Rechte der Arbeitnehmer wegen ihrer etwaigen Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht differenziert werden dürfen.

Wichtigste Änderungen

1. Die Zahl der Gewerkschaftsorganisationen in einem Betrieb wird keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und die Mitgliederzahl des Betriebsrates haben. Die Zahl der Betriebsratsmitglieder wird sich ausschließlich nach der Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer richten und grundsätzlich wie folgt betragen:
 - 3 Personen (bei Betrieben mit 50 bis 250 Beschäftigten),
 - 5 Personen (mit 251 bis 500 Beschäftigten),
 - 7 Personen (mit über 500 Beschäftigten).
2. Betriebsratsmitglieder werden ausschließlich durch Arbeitnehmer von den von ihnen selbst eingebrachten Kandidaten wählen.

3. Kosten der Wahl und der Tätigkeit des Betriebsrates trägt der Arbeitgeber.
4. Die Wahl des Betriebsrates wird der Arbeitgeber auf den entsprechenden Antrag von mindestens 10% der Beschäftigten durchführen.
5. Die Zusammensetzung, die Bestellungsgrundsätze und die Arbeitsweise der Wahlkommission, die die Wahl der Betriebsratsmitglieder durchführt, werden in einer Geschäftsordnung bestimmt. Diese Geschäftsordnung wird durch den Arbeitgeber festgelegt und mit den Arbeitnehmern, die gemäß den bei dem jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen gewählt werden, abgestimmt.
6. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt mit der Auflösung oder dem Erlöschen des Arbeitsverhältnisses, mit dem Verzicht auf die Mitgliedschaftsfunktion oder bei der Beantragung der Mitgliedschaftsbeendigung; den entsprechenden Antrag haben mindestens 50% der Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber seit mindestens 6 Monaten beschäftigt sind, zu stellen.

Übergangsvorschriften – Status aktueller Betriebsräte

Betriebsräte, die gemäß den bisher geltenden Regelungen (vor dem Inkrafttreten der Novelle) in Unternehmen, in denen Gewerkschaften tätig sind, gewählt wurden, werden bis Ende ihrer Amtsperiode aufgrund bisheriger Vorschriften (mit Ausnahmen laut dem Gesetz) weiterhin tätig sein.

Sollte die Zahl der Mitglieder in diesen Betriebsräten unter 3 fallen, geht die Amtszeit des jeweiligen Betriebsrats zu Ende; anschließend muss ein neuer Betriebsrat nach den neuen Regelungen gewählt werden.

Ansprechpartnerin:

Magdalena Nowicka
magdalena.nowicka@wierzowski.pl
+48 22 50 50 798

